

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Roding
vom 28.12.2001**

(Kostensatzung)

Die Stadt Roding erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Roding erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25.000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.12.1987 außer Kraft.

Roding, 28.12.2001
Stadt Roding


.....
Westermeier
2.Bürgermeisterin



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 EURO. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 EURO je angefangene Seite, mindestens 5 EURO. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 EURO ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABl S. 640) 5 bis 75
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 EURO
	004	Fristverlängerungen:	

	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60
005	Zweitschriften	
	Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 EURO vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EURO je angefangene Seite, mindestens 5 EURO.
006	Niederschriften	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde
02	Besondere Amtshandlungen	
	Hauptverwaltung	
020	Kommunalgesetze	10 bis 2500
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO	
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden Art. 18a GO, Art. 25a LKrO	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1. Androhung von Zwangsmitteln Art. 36 VwZVG , soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme Art. 32, 35 VwZVG oder unmittelbarer Zwang Art. 34, 35 VwZVG	50 bis 2500
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenverordnung (AO)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	

Art. 21 VwZVG

	4.0 bei Geldansprüchen	$\frac{1}{2}$ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EURO
	4.1 sonst	12,50 bis 200
03	Finanzverwaltung	
	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031 Anmahnung rückständiger Beträge	4,50 bis 150
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen,	
	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600
12	Feuerbeschau	
	120 Allgemeine Feuerbeschau § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	30 bis 2 000
	121 Übertragung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs.4 FBV)	kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG
	122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§6 FBV)	15 bis 1000
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) - zum 01.01.98 ausser Kraft	
	610 Ausübung des Vorkaufsrechts § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB,	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612 Erteilung eines Negativzeugnisses § 28	10 bis 25

Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3

613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000
615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art.20 Abs. 1 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
617	Erklärung nach Art. 64 Abs. 1 Nr. 4c und Abs. 4 BayBO (=Genehmigungsverfahren ist durchzuführen)	kostenfrei gem. Art. 1 Abs. 1 KG
618	Mittlung nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBO (= Erklärung Genehmigungseinstellung)	10 bis 35 nach Art. 20 Abs. 3 KG 1 Satz 1 Nr.2 HS 2
619	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauGB	i. v. T. des auf volle 500 € aufzurundenden Verkehrswerts d. Grundstücks, mind. aber 15 € Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v. H., höchstens jedoch auf 15 € 20 bis 50
62	Wohnungsaufsicht	
620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missständen Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG	200 bis 2500
63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen Art. 18, 19 und 22a BayStrWG	10 bis 150
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
634	Zustimmungserklärung zur Verlegung von	

Telekommunikationslinien durch
 lizenzierte Unternehmen nach § 50 Abs 3
TKG
 Zustimmung für

- a) Erschließungsmaßnahmen/Baugebiete 25
 rschließung
- b) Errichtung von Kabelanlagen mit über 25
 50 m Trassenlänge
- c) Errichtung von Kabelanlagen mit bis 10
 zu 50 m Trassenlänge
- d) Hausanschlüsse 10
- e) Umlegung und Änderung von 10
 Kabelanlagen

67

**Straßenreinigungs- und –
 sicherungsverordnung**

- 670 Befreiung von in der Verordnung 10 bis 375
 festgelegten Verboten
- 671 Befreiung oder sonstige angemessene 10 bis 75
 Regelung wegen unbilliger Härte

7

**Öffentliche Einrichtungen,
 Wirtschaftsförderung**

70

Allgemeine Amtshandlungen

- 700 Befreiung vom Anschluss- und/oder 10 bis 400
 Benutzungszwang
- 701 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 10 bis 1250
 aufgrund einer Satzung
- 702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. 10 bis 600
 Widerruf einer Erlaubnis oder
 Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701
- 703 Anordnung zur Erfüllung einer 10 bis 600
 satzungsmäßigen Verpflichtung

Besondere Amtshandlungen

73

Marktwesen § 69 GewO

- 730 Zuweisung, Ausnahmegewilligung 10 bis 150
- 731 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme 10 bis 150
 einer Zuweisung oder
 Ausnahmegewilligung

75

Bestattungswesen (Friedhof)

- 750 Genehmigung zur Vornahme gewerblicher 10 bis 600
 Arbeiten im Friedhof

751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150
752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150
753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250
754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600
76	Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200
8	810 Wasserversorgung	
810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150